

**A N T R A G**  
**auf Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes**

**Antragsteller**

Verein:
Name (bei Vereinen = Verantwortlicher):
Anschrift:
Telefon:

**Anlass (z.B. Kirmes)**

--

**Zeitraum**

am:	von:	Uhr bis:	Uhr
<small>(bei mehrtägigen Veranstaltungen)</small>			
vom:	bis:		

**Ort der Veranstaltung + Eigentümer des Anwesens**

--

**Zelt**                       ohne Zelt                       mit Zelt – Zeltgröße \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

**Ausschank**                       alkoholfreie Getränke  
 alkoholische Getränke – Schankanlage  ja    nein

**bei Verwendung einer Schankanlage:**

mobile Anlage     Ausschankwagen mit eingebauter Schankanlage der  
Firma \_\_\_\_\_

**Speiseabgabe**                       ja     nein  
(siehe Nr. 2 Rückseite)

Art der Speisen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Die anfallenden Abwässer werden wie folgt entsorgt:**

\_\_\_\_\_

**Von den umseitigen Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Achtung: Den Antrag bitte unbedingt 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung abgeben. Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!**

## Wichtige Hinweise zum Antrag auf Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz

1. Der Antrag auf Gestattung muss grundsätzlich mindestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung dem Gemeindevorstand vorgelegt werden. Dies ist erforderlich, um Anhörung bzw. Unterrichtung der zuständigen Fachbehörden sicherzustellen.
2. Werden Getränke und Speisen von verschiedenen Betreibern abgegeben, so bedarf **jeder für sich** eine Gaststättenerlaubnis.
3. Bei Veranstaltungen in Fliegenden Bauten (Zelte etc.) ist beim zuständigen Bauamt **unverzüglich** die Zeltabnahme zu beantragen.
4. Beim Ausschank von Alkohol wird stets eine Abortanlage gefordert.
5. Die Anzahl der bereitzustellenden Toilettenanlagen wird von der Erlaubnisbehörde aufgrund der Besucherplätze = Zeltgröße festgesetzt.
6. Über die Beseitigung der anfallenden Abwässer ist rechtzeitig mit der Gemeinde eine Regelung zu treffen.
7. Getränkeschankanlagen sind auf dem Antrag anzuzeigen.
8. Bei Aufzügen (Festzügen) ist unabhängig vom Antrag beim Gemeindevorstand der Gemeinde Schenkklengsfeld, Rathausstraße 2, 36277 Schenkklengsfeld – als Straßenverkehrsbehörde – mindestens 14 Tage vorher eine Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 und § 44 der Straßenverkehrsordnung zu beantragen.
9. Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungstätten beginnt um 24.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden. Zuständig für Einzelveranstaltungen ist der Bürgermeister als Ordnungsbehörde (Durchführung der Sperrzeitverordnung vom 27.06.2001 (GVBl. I S. 319)).

10. Es wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach § 12 Abs. 3 GastG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wer die Vorschriften der Schankanlagenverordnung nicht beachtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- EUR geahndet werden.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Einleitung von Abwässern in ein Gewässer (auch Grundwasser) wird strafrechtlich verfolgt (§ 324 StGB).